

Seite 1

GEMEINDE ST. STEFAN OB LEOBEN

Bezirk Leoben

Dorfplatz 14 8713 St. Stefan ob Leoben



Tel.: 03832/2250 Telefax Nr.: 03832/2250-7 e-mail: gde@stefan-leoben.at www.st-stefan-leoben.at

Wasserleitungsordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Stefan ob Leoben vom 03.Oktober 2007, mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Im Sinne des § 9 des Stmk.Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 in der Fassung vom 16.Februar 1971 wird im Einvernehmen mit der Stmk.Landesregierung verordnet:

§ 1 Anschlusspflicht

- 1 Gemäß § 1 Abs. 1 des Stmk.Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 in der geltenden Fassung wird die Anschlusspflicht festgelegt.
- 2 Das Maß der kürzesten Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1 Abs. 2 des Stmk.Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 in der geltenden Fassung wird mit 150m festgesetzt.

§ 2 Einschränkungen des Wasserbezuges

- 1 Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.
- 2 Unter den Voraussetzungen des Abs.1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.
- 3 Der Wasserverbrauch kann auf Trinkwasser beschränkt oder verboten werden u.a.für Reinigung von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen, und dgl., Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung.
- 4 Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.

§ 3 Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses, Beginn des Wasserbezuges

- Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn anzuzeigen und die Leitungsführung in einer Skizze oder einem Plan darzustellen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
- 2 Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschreibungen hiefür erlassen werden.

§ 4

Befreiungsansprüche

Befreiungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten schriftlich beim Gemeindeamt anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind.

§ 5 Ermittlung des Wasserzinses

Der Wasserzins ist durch Wasserzähler zu ermitteln. Bei einem über die benötigte Menge weit hinausgehenden Wasservorrates ist jedoch die Einschätzung des Wasserzinses zulässig, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedroht werden kann oder eine Wasservergeudung nicht zu erwarten ist. Ist die Ermittlung des Wasserverbrauches auf Grund eines technischen Gebrechens nicht möglich, wird der Durchschnittswert der letzten drei Jahre herangezogen. Ist ein solcher Wert auch nicht zu ermitteln, wird pro Person und Jahr 50m³ angenommen.

§ 6 Wasserzähler

- 1 Erfolgt die Wasserabgabe über Wasserzähler, so obliegt die Lieferung, Überprüfung und Erhaltung der Wasserzähler der Gemeinde.
- 2 Der Wasserzähler, der von der Gemeinde ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Bestimmungen nach einschlägiger Önorm sind anzuwenden.
- 3 Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein dichter Stahlbetonschacht herzustellen, mit einer Leiter zu versehen und einer tag-wasserdichten Schachtabdeckung 60/60 cm oder Durchmesser 60 cm abzudecken. Die Mindestdichtmaße des Schachtes müssen einen Durchmesser von 1,20 m oder 1,00 m Länge, 1,00 Breite sowie 1,60 m Tiefe betragen.
- 4 Bei einer Unterbringung des Wasserzählers in einem unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die zuvor genannten Schachtmaße geringer gehalten werden.
- 5 Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.
- 6 Die Gemeinde hat für jeden Haushaltsanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen.
- 7 Für den Einbau der Wasserzähler sind Einbaugarnituren mit Ventilen vor und nach dem Wasserzähler und ein Rückflussverhinderer und ein Druckminderer vom Grundbesitzer einzubauen und zu erhalten.
- 8 Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.
- 9 Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben.
- 10 Die Gemeinde liest einmal jährlich den Wasserzähler ab und kontrolliert die Anlage.

§ 7 Technische Beschreibung

- 1 Alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte müssen nach den einschlägigen Normen und Verordnungen errichtet und in Stand gehalten werden. Der Nachweis der Einhaltung der Normen und Verordnungen ist durch die Eigentümer der Liegenschaften zu führen.
- Die Installation muss zumindest der Druckstufe PN10 entsprechen. Der Wasserdruck ist bei der Gemeinde zu erfragen und sind erforderlichenfalls Druckminderer vom Eigentümer einzubauen.

- 3 Alle Leitungen müssen frostfrei verlegt werden. Die Überdeckung von erdverlegten Leitungen muss mindestens 1,50 m betragen.
- 4 Der Anschlusspunkt der Hausanschlussleitung an die Hauptleitung wird von der Gemeinde festgelegt.
- Bei einem Neuanschluss, wo öffentliches Gut beansprucht wird, wird die Wasserleitung von der Gemeinde errichtet und die Kosten dem Liegenschaftseigentümer vorgeschrieben. Die Gemeinde wartet und erhält die Hausanschlussleitung im Bereich des öffentlichen Gutes bis zur Grundgrenze. Ab dieser obliegt dies dem Liegenschaftseigentümer.
- 6 Die Gemeinde versetzt 30cm nach der Abzweigung von der Hauptleitung einen Absperrschieber, welcher vom Liegenschaftseigentümer angeschafft und im Bereich des öffentlichen Gutes von der Gemeinde gewartet wird.
- 7 Der Eigentümer der Liegenschaft errichtet ab Grundgrenze alle Anlageteile auf seine Kosten und erhält diese.
- Jeder Hausanschluss ist einer Druckprobe von mindestens 12,0 bar, auf die Dauer einer halben Stunde, zu unterziehen. Die Kosten sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.
- 9 Die an das Netz der Gemeinde angeschlossenen Wasserleitungen dürfen nicht mit fremden Leitungen verbunden werden.
- 10 Vor dem Wasserzähler dürfen keine Entnahmestellen, Filter- oder Entkalkungsanlagen, Druckreduzierventile etc. eingebaut werden.
- 11 Der Mindestdurchmesser für Hausanschlussleitungen beträgt 1" (Außendurchmesser 32 mm). Es ist Rohrmaterial aus Polyäthylen zu verwenden. Im erdverlegten Bereich sind verzinkte Formstücke nicht zugelassen.
- 12 Bei Gefahr von Setzungen, Rutschungen etc. werden von der Gemeinde erforderlichenfalls Gutachten eingeholt und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.
- 13 Leitungen zu Feuerhydranten in Gebäuden sind selbständig, von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 50mm Nennweite erhalten und gemäß einschlägiger ÖNORM ausgeführt werden.
- 14 Für die Errichtung von automatischen Sprinkleranlagen etc. ist eine gesonderte Bewilligung bei der Gemeinde zu erwirken.

 Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer technischen Möglichkeit das Wasser zur Verfügung stellen.
- 15 Feuerlöschhydranten werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Feuerwehr errichtet. Diese dürfen nur von Feuerwehren und Bediensteten der Gemeinde bedient werden. Firmen und Privatpersonen ist die Entnahme von Wasser untersagt.
- 16 Die Fertigstellung von Hausanschlüssen hat der Eigentümer bei der Gemeinde anzuzeigen und eine Bestätigung des Installationsunternehmen über die Einhaltung der Normen, Verordnung und der Wasserleitungsordnung vorzulegen.

§ 8 Schlussbestimmung

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde den Anschluss der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen, dies gilt auch bei Wassergebührenrückständen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Diese Verordnung wird an der Amtstafel sowie in den Gemeindenachrichten kundgemacht werden.

D	D	• ,
Der	Burge	rmeister:

Friedrich Angerer eh.

St.Stefan ob Leoben, am 10.Oktober 2007

Angeschlagen am: 19.Oktober 2007

Abgenommen am: 03.November 2007